



*Gegründet im Jahr 1821 auf Veranlassung des
Gottorper Herzogs Carl von Hessen mit den Teilanlagen
Reußdiek, Heisternest, Kattenhund und Schäferskoppel.*

Wir sind eine ~ gemeinnützige Organisation für das
Kleingartenwesen ~ mit den Gartenanlagen:
Altstadt, Friedrichsberg und Sommerfreude.



Gartenordnung

Das Ziel des Kleingartenwesens kann nur dann verwirklicht werden, wenn die Kleingärtner in einer Kleingartenanlage gemeinschaftlich zusammenarbeiten, aufeinander Rücksicht nehmen, die Gesamtanlage und ihre Gärten ordnungsgemäß bewirtschaften und pflegen.

Die nachstehende Gartenordnung soll Aufschluss geben, wie sich der Kleingärtner in einer gemeinschaftlichen Anlage einzugliedern hat.

Die Gartenordnung ist eine Ergänzung der Satzung und des Pachtvertrages, sie ist für den Kleingärtner durch Anerkennung der Satzung und des Pachtvertrages bindend.

I.

Das Wesensmerkmal des Kleingartens ist vor allem die kleingärtnerische Nutzung, die der sinnvollen Freizeitgestaltung und Erholung sowie der Versorgung des Pächters mit Gartenerzeugnissen (Gemüse, Obst u.ä.) dienen soll.

Das Ziel des Kleingartens soll eine Besserung der Lebensqualität der Familie ermöglichen.

II.

Gartenabfälle sind grundsätzlich zu kompostieren, ausgenommen hiervon sind lediglich mit pilzlichen und bakteriellen Krankheiten befallene Pflanzenteile, die zu vernichten sind. Die Bestimmungen der erlassenen und der sonstigen einschlägigen Abfallgesetze sind einzuhalten und zu beachten.

Ein Verbrennen in den Gärten ist nur dann gestattet, wenn die schriftlichen Genehmigungen des Ordnungsamtes und die des Anlagenvorstandes vorliegen. Bei dem Verbrennen dürfen keine beeinträchtigenden Immissionen (Rauch, Gerüche, Aschflug) entstehen.

Mit Rücksicht auf den Pflanzenschutz sollten solche Gehölze die Zwischenwirte für Pilzkrankheiten, Bakterienkrankheiten und tierische Schädlinge sind, nicht angepflanzt werden.

Hierzu gehören u.a.:

Berberitzen

Schneeball

Faulbaum

Traubenkirsche

Sadebaum

Rot- und Weißdorn

Rot- und Weißdorn dürfen wegen der Gefahr des Feuerbrandes, einer nicht zu bekämpfenden Bakterienkrankheit, die auf die Obstbäume übergeht, nicht mehr in Kleingartenanlagen angepflanzt werden und noch stehende Rot- und Weißdornhecken oder Bäume sind zu entfernen. Krebsbefallene Obstbäume sind zum Schutze der Gartenanlagen zu entfernen. Sollte der Pächter die befallenen Bäume nicht entfernen ist der Verein berechtigt, die befallenen Bäume zu entfernen. Die Kosten trägt der Kleingärtner.

Der Kleingärtner ist außerdem verpflichtet, alle Pflanzenschutzmaßnahmen, die vom Verein bzw. den zuständigen Behörden angeordnet werden, durchzuführen.

Die zur Rattenbekämpfung erlassenen behördlichen Anordnungen sind auch in den Kleingärten durchzuführen.

Der Kleingärtner hat bei der Anpflanzung aller Kulturen Rücksicht auf seine Nachbarn zu nehmen (Eindringen von Wurzeln, Schatten und dergleichen). Große Bäume (wie Weiden, Pappeln, Tannen, Fichten usw.) sind im Kleingarten nicht anzupflanzen. Obsthochstämme sollten nicht angepflanzt werden, da sie nicht nur in der Pflege schwierig zu behandeln sind, sondern vor allem den Garten zu sehr beschatten.

Der Pflanzabstand von der Gartengrenze beträgt bei Buschobst 3 Meter, bei Beerenobst einschl. Himbeeren 1 Meter.

Die Seitengrenzen sind nur im gegenseitigen Einvernehmen mit dem Nachbarn mit einer Hecke zu bepflanzen, und auch nur dann, wenn dies aus Gründen des Windschutzes notwendig ist; im übrigen gelten die Beschlüsse der Mitgliederversammlung des Vereins.

III.

Der Pächter ist verpflichtet, am Eingang seiner gepachteten Parzelle eine Tafel anzubringen, aus der zumindest die Parzellenummer erkennbar ist. Die Anbringung einer Namenstafel mit Vor- und Zunamen ist wünschenswert.

IV.

Das Betreten der Gartenanlage geschieht auf eigene Gefahr.

Die Wege der Gartenanlage dürfen mit Motorfahrzeugen aller Art nicht befahren werden; Sonderausnahmegenehmigungen kann der Vereins – bzw. Anlagenvorstand für Dungfahrten, Lastentransporte, Krankheitsbedingte Fahrten und dergl. erteilen. Genehmigungen werden nicht erteilt, wenn die Wege witterungsbedingt nicht befahrbar sind. Der Kleingärtner hat nach Benutzung der Wege, diese bei entstandenem Schaden, wieder auf seine Kosten herzurichten.

Das Abstellen von Kraftfahrzeugen in der Gartenanlage ist nicht gestattet, Ausnahmen zum Abstellen darf nur der Vereinsvorstand schriftlich in Ausnahmefällen erteilen. Die Kraftfahrzeuge dürfen nur auf besonders hergerichteten Parkplätzen abgestellt werden. Reichen diese Parkplätze zum Abstellen nicht aus, hat der Kleingärtner den öffentlichen Verkehrsraum in der Nähe der Gartenanlage zu nutzen. Ein Rechtsanspruch zum Abstellen der Kraftfahrzeuge auf vereinseigenen Parkplätzen besteht nicht.

Die Haupttore und Eingänge sind grundsätzlich geschlossen zu halten. Hunde müssen in der Gartenanlage an der Leine geführt werden; eine Verschmutzung der Gartenanlage durch Hunde wird nicht gestattet. Der Halter der Tiere hat die Verschmutzung auf seine Kosten zu entfernen.

V.

Die Umzäunung des Kleingartens ist Bestandteil des Kleingartens.

Sie ist stets in gutem Zustand zu halten.

Das Besitz – und Eigentumsrecht der Umzäunung ergibt sich aus den Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches und dem Nachbarschaftsrecht.

Einfriedungen innerhalb der Kleingartenanlage dürfen **1,00 bis 1,20 Meter, vom Niveau des Hauptweges aus gemessen**, nicht überschreiten und sollen möglichst unauffällig gehalten werden.

Die Verwendung von Stacheldraht ist verboten.

Der Heckenschnitt muss mit Rücksicht auf vorhandene Nester unserer Singvögel ausgeführt werden. In der Brutzeit - bis Mitte bis Ende Juni dürfen keine Hecken geschnitten werden.

Der Pächter ist verpflichtet, den Garten und den an seine Parzelle angrenzenden Weg (halber Hauptweg bei gegenüberliegenden Parzellen; den gesamten Weg in voller Breite bei Eckgrundstücken ohne gegenüber liegenden Pächter) stets rein/sauber und frei von Gras und Wildkraut (Unkraut) zu halten, zugelassene Graswege in einer Anlage sind von den Pächtern der angrenzenden Parzelle laufend zu mähen (sonst Unfallgefahr). Angrenzende Grünflächen sind entsprechend den Beschlüssen der Mitgliederversammlung zu pflegen.

VI.

Im eigenen Interesse des Kleingärtners wird erwartet, dass der Kleingärtner an der fachlichen Beratung, die durch den Verein (die **Termine für die fachlichen Beratungen werden durch den Verein rechtzeitig bekannt gegeben**) teilnimmt.

Die Fachzeitschrift des Vereins ist Bestandteil der Mitgliedschaft. Jedes Mitglied des Vereins erhält die Fachzeitschrift.

VII.

Jeder Pächter ist verpflichtet, an der Gemeinschaftsarbeit teilzunehmen (s. §11 der Vereinssatzung und Richtlinien des Vereins für Gemeinschaftsarbeit).

VIII.

Jeder Pächter darf von dem künstlich zugeführten Wasser (Wasserleitung) nur in sparsamster Weise Wasser entnehmen. Im Interesse einer Gleichbehandlung der Gemeinschaft erhöht sich bei Verwendung von Wassersprengern und bei unbeaufsichtigter Entnahme von Wasser aus der Leitung sich der Wasserbetrag bei der Kenntnis um die Hälfte und wird gesondert in Rechnung gestellt.

Die Verlegung von Wasserleitungen in der Parzelle ohne Information an den Vorstand ist nicht gestattet und kann bei späterer Kenntnis zum Abtrennen der Gesamtleitung der Parzelle vom Vereinswassernetz führen.

Die Verwendung von Leitungswasser in Teichen (diese müssen vor Baubeginn vom Vorstand genehmigt werden) muss durch den Vorstand schriftlich genehmigt werden. Die Verwendung von Leitungswasser in Teichen muss durch den Vorstand schriftlich genehmigt werden. Nach Genehmigung wird dem Pächter der Parzelle einmalig 15,- € in Rechnung gestellt. Es fallen für Teiche sonst keine Wasserkosten an mit Ausnahme: Für das Befüllen von mehr als die Hälfte eines Teiches wird dem Pächter 15,- € in Rechnung gestellt.

Es ist jedem Pächter gestattet auf der ihm zugewiesenen Parzelle 1 Planschbecken aufzustellen. Es darf sich dabei um ein mit Luft aufpumpbares aus Plastik oder plastikähnlichem Material handeln mit einer max. Füllmenge von nicht mehr als 1,5 m³ Fassungsvermögen. Für solch ein aufgestelltes Planschbecken wird das laufende Geschäftsjahr die Summe von 30,- € dem Pächter in Rechnung gestellt.

Es ist darauf zu achten, dass Kinder nicht an der Wasserleitung spielen. Ein unbeaufsichtigtes Wässern der Parzelle wird gesondert in Rechnung gestellt.

IX.

Der Kleingärtner, seine Angehörigen sowie seine Gäste, sind verpflichtet, alles zu vermeiden, was die Ruhe, Ordnung und Sicherheit stört, sowie das Gemeinschaftsleben beeinträchtigt. Lärmen, lautes oder anhaltendes Musizieren, auch durch Rundfunk oder Musikapparate, Schießen und ähnliche Störungen sind in der Gartenanlage verboten.

Die Mittagsruhe ist vom 30. April bis einschließlich 30. September des laufenden Geschäftsjahres in der Zeit von 13:00h bis 15:00h einzuhalten. Während der Mittagsruhe sollten jegliche Bauarbeiten und Rasenmähen unterbleiben.

Jede eigenmächtige Veränderung, insbesondere das eigenmächtige Beschneiden der Anpflanzung in den Gemeinschaftsanlagen, an öffentlichen Wegen, Knicks und Plätzen ist zu unterlassen.

X.

Dem Vereinsvorsitzenden, seinen Beauftragten, dem Anlagenvorstand oder dem Koppelobmann sowie Beauftragten von Behörden ist der Zutritt zum Garten, auch ohne Unterrichtung des Pächters oder in seiner Abwesenheit, gestattet.

XI.

Tierhaltung in der Gartenanlage wird ausnahmsweise gestattet.

Vor jeder beabsichtigten Tierhaltung ist vorher die Genehmigung des Anlagenvorstandes einzuholen, die in Zusage oder Ablehnung schriftlich zu erteilen ist. Der Antrag durch den Pächter muss ebenfalls schriftlich gestellt werden, mündliche Absprachen gelten als nicht erteilt. Der Umfang der Tierhaltung in Kleingärten muss sich in solchen Grenzen halten, dass der kleingärtnerische und Freizeitcharakter der Anlage erhalten bleibt.

Der Umfang der Tierhaltung wird bei Genehmigungserteilung von Fall zu Fall abgesprochen. Die Art und Zahl ist auf maximal 4 Hühner und / oder 4 Kaninchen pro Parzelle beschränkt. Es dürfen weiterhin 20 Tauben pro Parzelle gehalten werden für die kein Flugverbot gilt.

Durch die Tierhaltung darf der Gesamteindruck der Anlage und des Gartens nicht beeinträchtigt werden. Zu diesem Zweck sind Ställe usw. so auszuführen, dass sie möglichst durch Grün gegen Sicht von Verkehrswegen abgedeckt werden, hinsichtlich der Baugrößen der Lauben und der Nebenbauten gelten die Bestimmungen des Bundeskleingartengesetzes und der erlassenen Bauordnungen.

Um nachträgliche Unzulänglichkeiten zu vermeiden, sind die Tiere so unterzubringen, dass sie, außer Bienen, die Nachbargärten nicht aufsuchen können, und dass die Nachbarn nicht unbillig durch Geräusche, Geruchseinwirkungen, Federflug usw. belästigt werden. Die Bienenhaltung ist in der Anlage zu fördern. das Halten von Großvieh (Rindvieh, Schweine, Ziegen, Schafe, und dergl., sowie von Katzen usw.,) ist nicht gestattet.

XII.

Jeder Pächter ist verpflichtet, vor Errichtung von Baulichkeiten jeder Art die Genehmigung des Vereins- bzw. Anlagenvorstandes einzuholen, ggf. Einholen der Genehmigung durch das zuständige Bauamt.

Die Genehmigung zum Lauben- usw. -bau ist durch den Vorstand schriftlich zu erteilen.

Über die Größe der Lauben, die Verwendung von Baumaterial, Feuerstellen usw. bestehen baupolizeiliche Vorschriften, die in jedem Fall beobachtet werden müssen. Einzelheiten sind in den Richtlinien für Laubenbau des Vereins geregelt.

Die Nutzung von Kleingartenparzellen als Lagerplätze (gewerblich) oder privat oder die Errichtung von Garagen ist nicht gestattet.

XIII.

Beendigung des Kleingartenpachtvertrages durch Kündigung

Nach § 7 des Bundeskleingartengesetzes bedarf die Kündigung des Kleingartenpachtvertrages durch den Kleingärtner zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform, d.h. das Kündigungsschreiben muss eigenhändig durch Namensunterschrift vom Kleingärtner unterzeichnet werden. Die Kündigung muss unter Einhaltung der Kündigungsfrist rechtzeitig dem Vereinsvorstand zugehen mit einer Frist (spätestens am 1. Werktag des Monats Juni zum 30. November eines Jahres).

Diese Frist beruht auf die Bestimmungen des § 4 und 6 des Bundeskleingartengesetzes in Verbindung mit § 595 BGB.

Beendigung des Kleingartenpachtvertrages durch Tod des Kleingärtners

Nach § 12 des Bundeskleingartengesetzes endet der Kleingartenpachtvertrag kraft Gesetzes, d.h. automatisch mit Ablauf des Kalendermonats, der auf den Tod des Kleingärtners folgt. Eine ausdrückliche Kündigung durch Hinterbliebene ist nicht erforderlich. Der Vorstand muss jedoch über den Tod des Kleingärtners unterrichtet werden.

Beendigung der Mitgliedschaft des Kleingärtners

Nach den Bestimmungen der Satzung endet die Mitgliedschaft eines Kleingärtners grundsätzlich mit Ablauf eines Geschäftsjahres (31.12. jd. Jahres) nach vorheriger fristgerechter Kündigung, Ausnahmen der Fristen der Beendigung der Mitgliedschaft regeln die Bestimmungen der Ausschlussordnung zu § 4 Abs. 5 der Satzung

Diese Gartenordnung wurde von der Mitgliederversammlung des Vereins am 16. April 2009 beschlossen.

Schleswig, 22. April 2008

Für die Richtigkeit
Michael Hansen
Vereinsvorsitzender